

Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket

Welchen Zweck hat das Bildungs- und Teilhabepaket?

Es bietet Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien die Möglichkeit, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld oder Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, kommt ein Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Betracht.

Anspruch auf Bildungsleistungen haben Leistungsempfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anspruch auf Teilhabeleistungen haben Leistungsempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen kann ich beantragen?

Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge durchführen, können die Kosten hierfür übernommen werden.

Schulbedarf

Für den Schulbedarf wird pro Kind am 01.02.2024 ein Betrag in Höhe von 65 Euro und am 01.08.2024 ein Betrag in Höhe von 130 Euro gewährt. Diese Leistung soll die Beschaffung von Schulmaterial wie beispielsweise Schulranzen, Schreibmaterial, Hefte usw., unterstützen.

Schülerbeförderung

Die notwendigen Schülerfahrkosten zur nächstgelegenen Schule können übernommen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen sind und die Kosten nicht von einem Dritten, wie z.B. vom Schulträger, nach der Schülerfahrkostenverordnung übernommen werden.

Lernförderung

Um Schüler bei der Erreichung von Lernzielen zu unterstützen, kann eine außerschulische Lernförderung finanziert werden, wenn schulische Angebote nicht ausreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Erforderlichkeit der Lernförderung muss durch die Schule schriftlich belegt sein.

Kosten der Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können die Kosten hierfür übernommen werden.

Teilhabeleistungen

Monatlich können pro Kind Kosten in Höhe von pauschal 15 Euro für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen und musischen sowie vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten übernommen werden. Im Einzelfall können tatsächliche Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände und ähnliches erstattet werden, wenn ein Bestreiten aus dem Regelsatz bzw. dem Restbetrag der Pauschale nicht zugemutet werden kann und diese im Zusammenhang mit einer Teilhabeaktivität angeschafft wurden.

Antrag / Bedarfsmittelung

Lernförderung wird erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt und muss ab dem 01.01.2024 wieder für jedes Kind gesondert beantragt werden. Der mündliche Antrag reicht zur Fristwahrung. Die schriftlichen Antragsformulare und Nachweise können nachgereicht werden.

Die übrigen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden ohne gesonderten Antrag erbracht. Die entsprechenden Bedarfe sind gegenüber dem Jobcenter zu belegen. Zur Vereinfachung und um sicher zu gehen, dass Sie alle für die Bewilligung relevanten Daten mitgeteilt haben, verwenden Sie bitte die entsprechenden Vordrucke.

Die Bedarfsmittelungen sind an das zuständige Jobcenter zu richten.

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie in den Eingangszonen Ihrer jeweiligen Jobcenter.

Ferner finden Sie die Vordrucke auf der Webseite des Jobcenters unter der Webadresse:

<https://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/geldleistungen/geld-fuer-kinder#c676>

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter folgender E-Mail Adresse zur Verfügung: jobcenter-Aachen.665@jobcenter-ge.de